



universität
wien

Exposé

gemäß § 5 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Arbeitstitel der Dissertation

Das Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und dem Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit

von

Mag. iur. Matthias Heltschl

(1009191)

Angestrebter akademischer Grad

Doctor juris

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Schuhmacher, LL.M.

Wien, Oktober 2020

Studienrichtung

Studienkennzahl

Doktorat Rechtswissenschaften

A 783 101

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
II.	Leitende Forschungsfrage und Zielsetzung des Dissertationsvorhabens	5
III.	Forschungsmethoden	7
IV.	Zeitplan und Finanzplanung	8
V.	Vorläufige Gliederung	9
VI.	Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auswahl)	13
VII.	Vorläufiges Entscheidungsverzeichnis (Auswahl)	19

I. Einführung

Eines der zentralen Anliegen des Urheberrechts ist, die widerstreitenden Interessen zwischen Urhebern, Nutzern und der Allgemeinheit sach- und interessengerecht zum Ausgleich zu bringen.¹ Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Urheberrechtsschutzes daher nicht nur die Individualbelange des Urhebers zu sichern, sondern auch allfällige Nutzungsinteressen Dritter, insbesondere grundrechtlich geschützte Positionen - wie etwa das Rechte auf Meinungsfreiheit - sowie Interessen der Allgemeinheit ausgewogen zu berücksichtigen.² Der Interessensausgleich erfolgt in dogmatischer Hinsicht auf mehreren Ebenen. So genießen urheberrechtlichen Schutz nur jene Werke, die eigentümlich im Sinn des § 1 Abs 1 UrhG sind. Diese Beschränkung folgt im Wesentlichen schon aus dem urheberrechtlichen Freihaltebedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit (Sozialbindung des Urheberrechts).³ Die Sozialbindung des Urheberrechts zeigt sich aber auch in der konkreten Ausgestaltung der Verwertungsrechte⁴ sowie durch die zeitliche Beschränkung des Urheberrechts, wonach ein Werk nach Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei, d.h. für jedermann frei nutzbar wird.⁵ Besonders augenscheinlich tritt der Interessensausgleich jedoch in den vom Gesetz genau umschriebenen Fällen der Beschränkung urheberrechtlicher Verwertungsrechte, die unter dem Titel „Freie Werknutzung“ geführt werden (§§ 41 ff UrhG), zutage: zu Gunsten individueller und allgemeiner Interessen dürfen geistige Schöpfungen für bestimmte Zwecke vergütungsfrei oder vergütungspflichtig genutzt werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung des Rechteinhabers bedarf.

Das System der freien Werknutzung ist durch §§ 41 ff UrhG abschließend geregelt, doch tun sich vereinzelt Fälle auf, in welchen die Rechtsprechung im Interesse der Meinungs- und Informationsfreiheit Eingriffe in den urheberrechtlichen Besitzstand gewährt, die im Gesetz nicht vorgesehen sind.⁶ Dadurch wird der geschlossene Katalog freier Werknutzungen aufgebrochen und eine, von den geschriebenen Schranken losgelöste, Interessensabwägung ermöglicht.⁷

Seit der Entscheidung „Medienprofessor“ ist es möglich, unmittelbar aus dem Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit ein Recht zur freien Nutzung fremder Urheber- und

¹ ErwGr 3 und 31 RL 2001/29/EG.

² Dreier, in Dreier/Schulze (Hrsg), Urheberrechtsgesetz⁶ Vor § 44a Rn 11 ff (6. Auflage 2018).

³ OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i (Schokoladeschuh) = MR 2008,362 (Walter) = ÖBI 2009,202 (Büchele) = ecolex 2009,503 (Horak) = SZ 2008/147.

⁴ Die taxative Aufzählung der Verwertungsrechte in den §§ 14 bis 18a UrhG sind dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Nutzungsarten.

⁵ Vgl. dazu §§ 60 ff. UrhG.

⁶ RIS-Justiz RS0115377.

⁷ Reis, Zur Systematik der Beschränkung urheberrechtlicher Ausschließungsrechte, ÖJZ 2014/26, 155 (159 ff.).

Leistungsschutzrechte abzuleiten.⁸ Der Oberste Gerichtshof hat sich über den recht deutlichen Willen des Gesetzgebers entscheidend hinweggesetzt und einen bemerkenswerten Akt grundrechtlich inspirierter Rechtsfortbildung vorgenommen.⁹

Die Urheberrechtswissenschaft hat allerdings die Frage, ob unter Berufung auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in Urheberrechte eingegriffen werden kann, über Jahre hinweg höchst unterschiedlich beurteilt.

Walter¹⁰ erblickt in der Rechtsprechung des OGH ein Spannungsverhältnis zum kontinental-europäischen Urheberrecht, geht Art 5 InfoRL doch von einem geschlossenen System freier Nutzungen aus. Weiters verweist er zutreffend auf die Position des Urhebers, der auch im Rahmen der Kunstfreiheit und des Eigentumsschutzes unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht. Bei der Abwägung der im Spiel befindlichen Interessen haben die Gerichte äußerste Vorsicht walten zu lassen und dürfe lt. Walter ein Vorrang der Meinungsäußerungsfreiheit im Einzelfall nur nach strenger Prüfung anerkannt werden.

Anderer Meinung ist da Schanda¹¹ und meint, dass das durch Art 13 StGG und Art 10 EMRK verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung den Eingriff in die urheberrechtlichen Rechte über die im UrhG festgelegten freien Werknutzung hinaus grundsätzlich rechtfertigen kann.

Auch Schumacher¹² vertritt die Auffassung, dass Eingriffe in die urheberrechtlich geschützten Rechte durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden können. Ferner geht er davon aus, dass die korrekte grundrechtliche Interessensabwägung zwischen dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und dem Urheberrecht dem in Art 5 Abs 5 der InfoRL sowie Art 9 Abs 2 RBÜ und Art 13 TRIPS verankerten „Drei-Stufen-Test“ entsprechen wird.

Demgegenüber kritisiert Ebert¹³, dass in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Interessensabwägung zwischen dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und dem

⁸ OGH 12.06.2001 4 Ob 127/01g (Medienprofessor) = MR 2001, 304 (Swoboda und Walter) = SZ 74/108“).

⁹ Berka, RichterInnen als GrundrechtswahrerInnen: Grundrechte und Rechtsprechung der ersten Instanz (FN 1), RZ 2008/5, 114 (123).

¹⁰ Walter, Österreichisches Urheberrecht: Handbuch, Teil I: Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht (2008), Rz 61 ff; im besonderen OGH 12.06.2001 4 Ob 127/01g (Medienprofessor) = MR 2001, 304 (Swoboda und Walter) = SZ 74/108“).

¹¹ Schanda, Pressefreiheit contra Urheberrecht, MR 1997, 90 (91).

¹² OGH 24.06.2003, 4 Ob 105/03z (Foto des Mordopfers) = ecolex 2004/254, 547(Christian Schumacher)

¹³ Ebert, Urheberrecht und Art 10 EMRK, ecolex 2004/9, 719 (725)

Urheberrecht einige Antworten offenlässt. Er tritt für eine konsequente Übernahme der Kriterien des Art 5 Abs 5 der InfoRL ein und hält die Vorbehalte des OGH in der Anwendung des „Dreistufentests“ für nicht überzeugend.

Auch Kucsko-Stadlmayer¹⁴, die seit 2015 aus Österreich entsandte Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, hat die nunmehr ständige jüngere Rechtsprechung des OGH eingehend analysiert und in gewissen Punkten aus verfassungsrechtlicher Sicht als bedenklich eingestuft. Zwar begrüßt sie die Grundtendenz dieser Judikatur, hält aber die Entscheidung „Medienprofessor“ aus grundrechtsdogmatischer Sicht für verfehlt. Das Fehlen eines Eingriffstatbestandes in ein Grundrecht könne nicht durch ein gegenläufiges Grundrecht ersetzt werden. Nur im Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte und ihrem Anwendungsvorrang sei dies möglich, freilich wäre hier aber die Voraussetzungen des Art 51 GRC zu prüfen. Auch kann sie die methodisch anders gelagerte Position des OGH, herangezogen etwa in der Entscheidung „Schüssels Dornenkrone“, wonach im Wege der Analogie bzw. verfassungskonformen Interpretation eine freie Werknutzung gebildet wird, nicht ohne weiteres mittragen. Vielmehr wirft sie die Frage auf, ob das UrhG für eine „verfassungskonforme“ Interpretation“ iSd Meinungsfreiheit überhaupt Spielraum biete. Abgesehen von der methodischen Haltung attestiert Kucsko-Stadlmayer dem OGH hinsichtlich einiger Kriterien, die der OGH für seine Interessensabwägung heranzieht, überschießende Schärfe.

Wie sich nun gezeigt hat, ist die Judikaturlinie, wenn auch in ständiger Rechtsprechung praktiziert, ebenso anerkannt wie umstritten, jedenfalls aber höchst bedenklich. Dieser Befund wurde durch die mit Spannung erwarteten drei Entscheidungen des EuGH in den Sachen „Pelham“, „Spiegel Online“ und „Funke Medien NRW“ vom 29. Juli 2019 nunmehr unterstrichen.¹⁵

In den gegenständlichen Entscheidungen wird der entscheidenden Frage nach der Auslegung nationaler Schrankenbestimmungen im Lichte der InfoRL nachgegangen, sowie die Bedeutung der Grundrechte im europäischen Mehrebenensystem präzisiert. An dieser Stelle sei angemerkt, dass diese Entscheidungen bewusst am selben Tag veröffentlicht wurden, sohin im Gesamtkontext zu lesen sind.¹⁶ In sämtlichen Fällen wollte das vorliegende Gericht wissen, ob bestimmte unionsrechtliche Bestimmungen den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum lassen, da nach der Rechtsprechung des BVerfG nationale Rechtsvorschriften, die eine Richtlinie der Union

¹⁴ *Kucsko-Stadlmayer* in Kucsko/Handig (Hrsg) urheber.recht² Vor §§ 41 ff Rz 1 ff (Stand 01.04.2017).

¹⁵ Die Entscheidungen ergingen jeweils in der Großen Kammer.

¹⁶ *Dreier*, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts, GRUR 2019, 1003 (1004).

umsetzen, grundsätzlich nicht am Maßstab der nationalen Grundrechte zu messen seien.¹⁷ Der EuGH stellt eingangs klar, dass im vollharmonisierten Bereich ausschließlich die Charta-Grundrechte anzuwenden sind, während in einer Situation, in der das Handeln eines Mitgliedstaats nicht vollständig durch das Unionsrecht bestimmt wird, es den nationalen Behörden und Gerichten weiterhin freisteht, (weiterreichende) nationale Schutzstandards für die Grundrechte anzuwenden, sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.¹⁸

Im Bereich der Verwertungsrechte, gemeint sind das Vervielfältigungsrecht der Tonträgerhersteller¹⁹ sowie das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Urheber²⁰, handelt es sich nach Ansicht des EuGH um Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung des materiellen Gehalts der in ihnen enthaltenen Rechte. Die Begriffe sind daher autonom und einheitlich vom EuGH auszulegen. Ferner haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Auslegung dieser Bestimmungen ausschließlich die Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab heranzuziehen.²¹ Ganz im Gegenteil dazu stellen die Ausnahmen und Beschränkungen zu Gunsten der Berichterstattung über Tagesereignisse und das Zitatrecht keine Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung dar. Der EuGH leitet dies aus dem offenen Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen ab.²² Den nationalen Gerichten kommt diesfalls für die grundrechtskonforme Interessensabwägung ein erheblicher Spielraum zu.²³ Freilich ist dieser Spielraum nicht unbegrenzt. Die Mitgliedstaaten haben sich nämlich bei der Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen innerhalb der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen zu bewegen. Das bedeutet zunächst einmal, dass die Mitgliedstaaten sämtliche Parameter der entsprechenden Vorschrift zu beachten haben. Zudem müssen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, dazu gehört insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sowie die Ziele der InfoRL²⁴ aber auch die praktische Wirksamkeit sowie Zielsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen beachtet werden und ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert sein. Im Übrigen ist der in Art 5 Abs 5 der InfoRL verankerte Drei-

¹⁷ EuGH 29.07.2019 C-469/17 (Funke Medien NRW GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland); EuGH 29.07.2019, C-476/17 (Pelham GmbH u. a. gegen Ralf Hütter und Florian Schneider-Esleben); EuGH 29.07.2019, C-516/17 (Spiegel Online GmbH gg Volker Beck).

¹⁸ *Leistner*, „Ende gut, alles gut“ ...oder „Vorhang zu und alle Fragen offen?“, GRUR 2019, 1008 ff.

¹⁹ EuGH 29.07.2019, C-476/17 Rz 86.

²⁰ EuGH 29.07.2019, C-469/17 Rz 54.

²¹ Vgl. EuGH 29.07.2019, C-469/17 Rz 28 ff.

²² Vgl. EuGH 29.07.2019, C-469/17 Rz 43.

²³ *Goldhammer*, Realitäten europäischer Kommunikationsgrundrechte und der lange Arm des Urhebers, ZUM 2019, 730 ff.

²⁴ Namentlich das angestrebte hohe Schutzniveau für Urheber- und verwandte Schutzrechte und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts (siehe dazu Erwägungsgründen 1 und 9 der RL 2001/29/EG).

Schritt-Test zu beachten und sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen auf eine Auslegung dieser Bestimmungen zu stützen, die es erlaubt, einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen durch die Rechtsordnung der Union geschützten Grundrechten sicherzustellen.²⁵ Für den vorliegenden Zusammenhang von erheblichem Interesse ist jedoch die Vorlagefrage, ob die Informations- und Pressefreiheit, die in Art. 11 der Charta verankert sind, außerhalb der in Art. 5 Abs 2 und 3 der InfoRL vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen, eine Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers rechtfertigen können.²⁶ Zunächst stellte der EuGH klar, dass die Ausnahmen und Beschränkungen in Art 5 der InfoRL *erschöpfend* ausgeführt sind. Dies ergebe sich aus der Begründung des Kommissionsvorschlags und aus dem 32. Erwägungsgrund der InfoRL.²⁷ Eine Ausnahme außerhalb der in Art 5 erschöpfend vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen von den ausschließlichen Rechten des Urhebers würde die Wirksamkeit der durch die Richtlinie bewirkten Harmonisierung des Urheberrechtes gefährden und folglich die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts entgegenwirken.²⁸ Die Informations- und Pressefreiheit, die in Art. 11 der Charta verankert ist, kann sohin keine Abweichung außerhalb der in Art. 5 Abs 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen von den ausschließlichen Rechten des Urhebers rechtfertigen.²⁹

Durch die Rechtsprechung des EuGH ist nunmehr geklärt, dass es den Mitgliedstaaten nicht mehr möglich ist, eine „freischwebende“ Interessenabwägung außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsrechte und Schrankenregelungen³⁰ vorzunehmen. Was das für Fälle, die an der Schnittstelle von Urheberrecht und Meinungsfreiheit angesiedelt sind, bedeutet, soll im Rahmen dieses Dissertationsvorhabens eingehend diskutiert werden.

II. Leitende Forschungsfrage und Zielsetzung des Dissertationsvorhabens

Der einführende allgemeine Teil soll das historisch gewachsene Urheberrecht samt seiner ideengeschichtlichen Grundlage in Grundzügen darstellen und seinen internationalen Kontext veranschaulichen. Anschließend soll ein Schlaglicht auf die involvierten Interessen, namentlich die der Urheber, Nutzer und der Allgemeinheit gerichtet werden. Den Anliegen der Urheber bzw. Rechteinhaber sind die kulturellen, bildungs- und sozialpolitischen Interessen der Allgemeinheit gegenüberzustellen.

²⁵ EuGH 29.07.2019, C-469/17 Rz 46 ff.

²⁶ EuGH 29.07.2019, C-516/17 Rz 40.

²⁷ EuGH 29.07.2019, C-516/17 Rz 41.

²⁸ EuGH 29.07.2019, C-516/17 Rz 47.

²⁹ EuGH 29.07.2019, C-516/17 Rz 49.

³⁰ Gemeint ist der *acquis communautaire* des Europäischen Urheberrechts.

Das zweite Kapitel soll sich der verfassungsrechtlichen Dimension des Urheberrechts widmen. Dabei soll verdeutlicht werden, dass das Urheberrecht nicht nur die Interessen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten schützt, die sowohl als "Eigentumsrecht" als auch im Rahmen der "Kunstfreiheit" unter dem besonderen Schutz der Verfassung stehen, sondern auch mannigfache gegenläufige Interessen Dritter beschlägt, die sich ihrerseits auf andere Grundrechte stützen lassen.³¹

Im dritten Kapitel sind die Schranken urheberrechtlichen Ausschließungsrechte näher zu beleuchten. Neben der Klärung der Rechtsnatur und Disponibilität urheberrechtlichen Ausschließungsrechte ist insbesondere auch auf die Funktion und Bedeutung des Dreistufentests einzugehen. Anschließend sind die im Urheberrechtsgesetz geregelten und dem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit Rechnung tragenden Fälle der freien Werknutzung auszumachen und vorzustellen.

Im Rahmen des vierten Kapitels werden die urheberrechtlichen Entscheidungen des EuGH vom 29. Juni 2019 erörtert. Eingangs ist die Reichweite des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts und mithin auch der Grundrechte mit Blick auf die Verwertungsrechte und Schrankenbestimmungen der InfoRL zu definieren. Anschließend ist auf die Bedeutung der Grundrechte im europäischen Mehrebenensystem einzugehen. Auf der Grundlage dieser Erwägungen stellt sich sodann die Frage, wie weit der nationale Spielraum im Rahmen der grundrechtlichen Abwägung zur Erweiterung und Begrenzung der Verwertungsrechte bzw. Schrankenbestimmungen tatsächlich reicht. Im Zusammenhang damit ist zu klären, ob bzw. wie sich der den Mitgliedstaaten belassene Ermessensspielraum mit dem Gebot der autonomen und einheitlichen Auslegung vereinbaren lässt. Die Grundstrukturen der methodischen Vorgehensweise des EuGH sind herauszuarbeiten, um sie für den weiteren Gang der Untersuchung nutz- und fruchtbar zu machen.

Im fünften Kapitel ist der Frage nachzugehen, wie nach den EuGH-Urteilen vom 29.07.2019 Fälle, die an der Schnittstelle von Urheberrecht und Grundrechten angesiedelt sind, verfassungsrechtlich unbedenklich sowie sachgerecht aufgelöst werden können. Dabei ist insbesondere auf die Möglichkeit einer verfassungs- und richtlinienkonformen Interpretation des Urheberrechts und deren Grenzen einzugehen.

Im sechsten Kapitel soll aus der Zusammenschau der einschlägigen Rechtsprechungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH ein Katalog von Abwägungskriterien erarbeitet werden,

³¹ *Rigamonti*, Urheberrecht und Grundrechte, ZBJV 2017, 365 (367).

der die grundrechtliche Abwägungsentscheidung im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und dem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit strukturiert und objektiviert.

Im siebten Kapitel bleibt übrig, der Frage nachzugehen, ob dem Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit durch das Recht der freien Werknutzung gemäß §§ 41 ff UrhG angemessen Rechnung getragen wird. Anhand eines prominenten Beispiels soll der zentralen Frage nachgegangen werden, ob sich auf dem Boden der geltenden Gesetzeslage - soweit methodisch zulässig - eine grundrechtskonforme Lösung überhaupt erzielen lässt. In einem abschließenden Ausblick sind die Klarstellungen der Luxemburger Richter und deren Auswirkung für die Gerichte sowie den Gesetzgeber aber auch auf die Informationsrechte der Öffentlichkeit und der Rechte der Nutzer fremder Inhalte abzuschätzen.

III. Forschungsmethoden

Den aufgeworfenen Fragen soll grundrechtsanalytisch und -dogmatisch in aller Aufrichtigkeit nachgegangen werden.

Die gegenständliche Thematik beschränkt sich nicht nur auf Österreich, sondern ist ein internationales Phänomen. Auch in der Rechtsprechung des europäischen Auslands sind vergleichbare Judikaturlinien feststellbar.³² Eine Darstellung und kritische Würdigung ausgewählter Leitentscheidungen aus Deutschland und Frankreich soll die europäische Dimension der gegenständlichen Thematik aufzeigen und zu einem besseren Verständnis nicht nur des fremden, sondern auch eigenen Rechts beitragen. Die argumentative Grundlage soll sohin durch rechtsvergleichende Argumentationen angereichert werden.

Die Materialsammlung erfolgt durch Recherche in juristischen Fachbibliotheken, Fachzeitschriften und Datenbanken (insbesondere Rechtsprechung).

Als Literaturquellen werden, neben Fachbeiträgen und Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelwerken, Kommentare und Monographien vereinzelt auch Internetdokumente herangezogen, insbesondere über rechtspolitische Initiativen und Debatten.

Die Untersuchung soll darüber hinaus möglichst praxisnah erfolgen. Eine umfassende Fallauswertung soll dies gewährleisten.

³² *Rigamonti*, Urheberrecht und Grundrechte, ZBJV 2017, 35 5(367).

Die vorgestellte Dissertation soll nach einer tiefgehenden und systematischen Untersuchung der Problemlage sohin allgemeine Rechts- und Lösungsansätze liefern, die für Theorie und Praxis gleichermaßen von Nutzen sein sollen.

IV. Zeitplan und Finanzplanung

Ziel ist es, die Dissertation bis Oktober 2020 fertigzustellen.

Die Ausarbeitung des Forschungsvorhabens folgte und folgt dem nachfolgenden Zeitplan, allfällige Besprechungen des Forschungsvorhabens mit den Betreuern sollen nach Bedarf und Arbeitsfortschritt erfolgen.

08/2019 – 01/2020	Themenwahl Recherche- und Materialbeschaffung
01/2020 – 10/2020	Erstellen der Rohfassung und regelmäßige Diskussion mit dem Betreuer
10/2020	Einreichen des Exposés
10/2020 – 12/2020	Überarbeitung der Rohfassung
01/2021	Einreichen der Dissertation
03/2021	Defensio

Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 des Curriculums:

Die Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 des Curriculums wurden bereits abgelegt. Eine Schwerpunktausbildung im Wahlfachkorb Grund- und Menschenrechte wurde erfolgreich absolviert. Zur Vertiefung des Urheberrechts wurden einschlägige KU und VO besucht.

V. Vorläufige Gliederung

1 Einleitung

1.1 Einleitung

1.2 Über den Schutz immaterieller Güter

1.3 Zur Geschichte des Urheberrechts

1.3.1 Buchdruck, Nachdruck und Privilegien

1.3.2 Verlageigentum und der Weg zum Autorenrecht

1.3.3 Von der Lehre des geistigen Eigentums

1.3.4 Von der Personen- und Persönlichkeitsrechtslehre

1.3.5 Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich

1.3.6 Zur internationalen Entwicklung des Urheberrechts

1.3.7 Die Europäische Union und das Urheberrecht

1.4 Anliegen des Urheberrechts und Sozialbindung

1.4.1 Schutzanliegen des Urheberrechts

1.4.2 Die Sozialbindung des Urheberrechts

1.4.2.1 Exkurs: Grenzen freier Werknutzung

1.5 Fazit

2 Grundrechte und Urheberrecht

2.1 Die verfassungsrechtliche Grundlage des Urheberrechts

2.1.1 Eigentumsgarantie

2.1.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.1.1.2 Beschränkung

2.1.2 Kunstfreiheit

2.1.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.1.2.2 Beschränkung

2.1.3 Wissenschaftsfreiheit

2.1.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.1.3.2 Beschränkung

2.1.4 Privat- und Familienleben

2.1.4.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.1.4.2 Beschränkung

2.2 Verfassungsimmanente Schranken des Urheberrechts

2.2.1 Meinungs- und Informationsfreiheit

2.2.2 Kunstfreiheit

2.3 Der Grundrechtsschutz in der EU

2.3.1 Der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta

2.3.2 Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts

2.3.3 Die „Doppelgeltung“ der Grundrechte

2.3.4 Der europäische Grundrechtsschutz des Urheberrechts

2.3.4.1 Das Eigentumsrecht (Art 17 GRC)

2.3.4.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.3.4.1.2 Bindung

2.3.4.2 Freiheit der Kunst (Art 13 GRC)

2.3.4.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.3.4.2.2 Bindung

2.3.5 Die europäischen Grundrechtsschranken des Urheberrechts

2.3.5.1 Die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(Art 11 GRC)

2.3.5.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.3.5.1.2 Bindung

2.3.5.2 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft (Art 13 GRC)

2.3.5.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.3.5.2.2 Bindung

2.4 Fazit

3 Die Meinungs- und Informationsfreiheit als Schranke urheberrechtlicher Ausschließungsrechte

3.1 Rechtsnatur und Disponibilität urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen

3.2 Der Dreistufentest (Schranken-Schranke)

3.2.1 Zur ersten Teststufe (Bestimmte Sonderfälle)

3.2.2 Zur zweiten Teststufe (Beeinträchtigung der normalen Auswertung)

3.2.3 Zur dritten Teststufe (Ungebührliche Verletzung berechtigter Interessen)

3.3 Freie Werknutzungen im Interesse der Meinungs- und Informationsfreiheit

3.3.1 Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c UrhG)

3.3.2 Vervielfältigung zur eigenen Medienbeobachtung (§ 42 Abs 3 UrhG)

- 3.3.3 Zitatrecht (§ 42f UrhG)
- 3.3.4 Öffentliche Reden (§ 43 UrhG)
- 3.3.5 Nachdruckfreiheit (§ 44 UrhG)
- 3.3.6 Unwesentliches Beiwerk (§ 42e UrhG)
- 3.3.7 Freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41 UrhG)
- 3.4 Fazit

4 Die urheberrechtlichen Entscheidungen des EuGH vom 29. Juli 2019

- 4.1 EuGH 29.07.2019 - C-516/17 („Spiegel Online) und C-469/17 („Afghanistan-Papiere“)
 - 4.1.1 Sachverhalt und Vorlagefrage
 - 4.1.2 Entscheidung
 - 4.1.3 Fazit
- 4.2 EuGH 29.07.2019 - C-476/17 („Metall auf Metall“)
 - 4.2.1 Sachverhalt und Vorlagefrage
 - 4.2.2 Entscheidung
 - 4.2.3 Fazit
 - 4.2.4 Das Ende der „freien Benützung“ nach § 5 Abs 2 UrhG?
- 4.3 Praktische Folgen

5 Die verfassungskonforme Auslegung des Urheberrecht

- 5.1 Zur verfassungskonformen Gesetzesauslegung
 - 5.1.1 Funktion und dogmatische Einordnung
 - 5.1.2 Grenzen
 - 5.1.3 Bedeutung im Zivilrecht
- 5.2 Die verfassungskonforme Auslegung freier Werknutzungen
 - 5.2.1 Allgemeine Auslegungsgrundsätze
 - 5.2.2 Gebot der verfassungskonformen Auslegung
 - 5.2.3 Exkurs: Richtlinienkonforme Auslegung
 - 5.2.4 Grundrechtlicher Prüfmaßstab
- 5.3 Die richtlinienkonforme Auslegung urheberrechtlicher Ausschließungsrechte
 - 5.3.1 Grundrechtlicher Prüfmaßstab
 - 5.3.2 Fazit

6 Kollisions- und Abwägungsregeln im Spannungsfeld zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit und Urheberrecht

6.1 Leitentscheidungen des OGH

6.1.1 „Smiths Freunde“

6.1.2 „Maria J“

6.1.3 Fazit

6.2 Leitentscheidungen des EGMR

6.2.1 „Ashby Donald u.a. gegen Frankreich“

6.2.2 „Neij und Sunde Kolmisoppi gegen Schweden“

6.2.3 Fazit

6.3 Leitentscheidungen des BGH

6.3.1 „Afghanistan Papiere“

6.3.2 „Spiegel Online“

6.3.3 Fazit

6.4 Zusammenschau

6.4.1 Gewichtigkeit des Themas für die Allgemeinheit

6.4.2 Zum Verwendungszweck

6.4.3 Besondere Privilegierung der Presse

6.4.4 Exkurs: Die normale Auswertung des Werkes darf nicht beeinträchtigt werden

6.4.5 Ausmaß der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der Urheber

6.4.6 Exkurs: Zu den geistigen Interessen der Urheber im Rahmen der Interessenabwägung

6.4.7 Fazit

7 Traum und Trugschluss: Das Dogma vom „abschließenden Katalog freier Werknutzungen“

7.1 WikiLeaks und das Urheberrecht

7.1.1 Zum Werkcharakter von WikiLeaks-Dokumenten

7.1.2 Zum Eingriff in die Rechte der Urheber

7.1.3 Rechtfertigung

7.1.4 Ergebnis

7.1.5 Ausblick

Anhang

Literaturverzeichnis

Judikaturverzeichnis

Conclusio

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auswahl)

Kommentare:

- *Ciresa Meinhard, Österreichisches Urheberrecht*²¹ (LexisNexis 21. Lfg November 2019)
- *Dreyer Gunda/Konthof Jost/Meckel Astrid/Hentsch M.A., Urheberrecht*⁴ (C.F. Müller 2018)
- *Dokalik Dietmar/Zemann Adolf, Österreichisches und internationales Urheberrecht*² (Manz Stand: 01.10.2018)
- *Höpfel Franz/Ratz Eckhart, WK StGB*², (Manz Stand: 01.12.2014)
- *Holoubek Michael/Lienbacher Georg, GRC-Kommentar*² (Manz Stand 01.05.2014)
- *Schricker Gerhard/Loewenheim Ulrich, UrhG*⁶ (C.H.BECK 2020)
- *Kucsko Guido/Handig Christian, urheber.recht*² (Manz Stand: 01.04.2017)
- *Jarass Hans D., Charta der Grundrechte*³ (C.H.BECK 2016)
- *Jaeger Thomas/Stöger Karl, Kommentar zu EUV und AEUV* (Manz Stand: 01.11.2017)
- *Rummel Lukas, ABGB*³ (Manz Stand: 01.01.2004)
- *Rummel Lukas/Lukas Meinhard, ABGB*⁴ (Manz Stand: 01.7.2015)
- *Meyer Jürgen/Hölscheidt Sven, Charta der Grundrechte der Europäischen Union*⁵ (Nomos 2019).
- *Wandtke Artur-Axel/Bullinger Winfried, Urheberrecht*⁵ (C.H.BECK 2019)

Monographien, Sammelbänder, Lehrbücher:

- *Berka, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*, 1999
- *Berka, Die grundrechtliche Interessenabwägung im Stufenbau der Rechtsordnung*, 2013
- *Berka, Die Kommunikationsfreiheit sowie die Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit und Zensurverbot*, in Machacek, 40 Jahre EMRK-Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II, 1992
- *Bierlein, Medienmacht und Freiheit der Meinungsäußerung mit Blick auf die Judikatur des VfGH*, in Leitner, Medienrecht und Freiheit der Meinungsäußerung, 2010
- *Depenheuer/Pfeifer, Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel?*, 2008

- *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, 1963
- *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵, 2012
- *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996
- *Hattenberger/Moser*, Das Verwenden von Bilddaten: Datenschutz - „versus“ Urheberrecht?, Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Government, 2012
- *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum, 2004
- *Hofmann*, Information, Medien und Demokratie, 1997
- *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, 2013
- *Lück/Hong*, Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem- Konkurrenzen und Interferenzen, 2011
- *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention², 2006
- *Mitteis*, Grundriss des Österreichischen Urheberrechts, 1936
- *Nolte*, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992
- *Peter*, Das Österreichische Urheberrechtsgesetz (Gesetzestext mit ausführlichen Anmerkungen und den Erläuternden Bemerkungen zum UrhG 1936), 1954
- *Peter*, Das österreichische Urheberrecht, 1954
- *Philapitsch*, Die digitale Privatkopie – Eine Untersuchung der Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch im internationalen, europäischen und nationale Recht im digitalen Umfeld, 2007
- *Schatzmann*, Meinungsfreiheit im Internet: das World Wide Web als Chance für mehr Demokratie?, 2008
- *Seim*, Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen, 1997
- *Schuöcker*, Die Grundrechte in Österreich und in der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Einflusses der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 1997
- *Tuengerthal*, Zur Umsetzung von EG-Richtlinien und staatengerichteten EG-Entscheidungen in deutsches Recht, 2001
- *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)², 1999
- *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit-Pressefreiheit-Rundfunkfreiheit-Kunstfreiheit, in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte, 2009
- *Zanger*, Urheberrecht und Leistungsschutz im digitalen Zeitalter, 1996

Beiträge in Zeitschriften:

- *Anderl/Schmid*, Im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kunstfreiheit, *ecolex* 2009, 49
- *Berka*, Der Schutz der freien Meinungsäußerung im Verfassungsrecht und im Zivilrecht, *ZfRV* 1990, 35

- *Berka*, Kommunikationsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1982, 413
- *Berka*, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBI 1983, 281
- *Berka*, RichterInnen als GrundrechtswahrerInnen: Grundrechte und Rechtsprechung der ersten Instanz (FN 1), RZ 2008/5, 10
- *Bücheler/Albrecht*, Die Dogmatik urheberrechtlicher Verwertungsbeschränkungen, Jahrbuch Geistiges Eigentum 2013, 277
- *Dittrich*, Zum Umfang der freien Werknutzung für den eigenen Gebrauch, MR 1984/4, 44
- *Dittrich*, Medienbeobachtung – ihre Möglichkeiten und Grenzen nach der UrhG-Nov 2003, ÖBI 2003, 219
- *Dittrich/Öhlinger*, Passive Informationsfreiheit und Medienberichterstattung, ÖJZ 2002, 361
- *Dreier*, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts, GRUR 2019, 1003
- *Ebert*, Urheberrecht und Art 10 EMRK, ecolex 2004/9, 720
- *Eilmansberger*, Die Anwendung der EU-Grundrechte durch nationale Gerichte (und Behörden), ecolex 2010, 1024
- *Ennöckl*, United Colors of Meinungsfreiheit, juridikum 3/2003, 60
- *Ennöckl/Windhager*, Tatsachenbehauptungen und Werturteile über Politiker-Meinungsäußerungsfreiheit, Anm. I, MR 2002, 149
- *Jann*, Verfassungsrechtlicher und internationaler Schutz der Menschenrechte: Konkurrenz oder Ergänzung?, EuGRZ 1994, 1
- *Fechner/Popp*, Informationsinteresse der Allgemeinheit, AfP 2006, 213
- *Gerhartl*, Küçükdeveci: EuGH bekräftigt *Mangold*-Rechtsprechung, ecolex 2010, 1083
- *Grünberger*, Bedarf es einer Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken?, ZUM 2015, 273
- *Goldhammer*, Realitäten europäischer Kommunikationsgrundrechte und der lange Arm des Urhebers, ZUM 2019, 72
- *Grof*, Versammlungs- contra Meinungsäußerungsfreiheit, Anmerkung zu einer richtungsweisenden Entscheidung des VfGH, ÖJZ 1991, 731
- *Handig*, Zur Parodie im Urheberrecht, ÖBI 2014, 58
- *Handig*, „Drei auf einen Streich“: Drei Erkenntnisse des EuGH über urheberrechtliche Ausnahmen und Grundrechte, GRUR 2019, 497
- *Harrer*, Meinungsfreiheit und Werbefreiheit - das Bundesverfassungsgericht entschied in der Causa Benetton, RdW 2001, 75
- *Hoeren*, Keine Abweichung von Urheberrechten außerhalb der in der Urh-RL vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen – Afghanistan-Papiere, MMR 2019, 660

- *Hoeren*, WikiLeaks und das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers – Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts?, MMR 2011, 500
- *Hofmann*, Die Systematisierung des Interessensausgleichs im Urheberrecht am Beispiel des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, ZUM 2018, 641
- *Hoffmeister*, Art. 10 EMRK in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 1994-1999, EuGRZ 2000, 358
- *Holoubek*, Medienfreiheit in der europäischen Menschenrechtskonvention, AfP 2003, 193
- *Holoubek*, Meinungsfreiheit und Toleranz -von den Schwierigkeiten einer Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft für einen vernünftigen Umgang miteinander, JRP 2006, 84
- *Holoubek*, Keine mittelbare Drittwirkung für „Grundsätze“ der GRC, DTdA 2015/1, 21
- *Homar*, Umsetzung und Anwendung der Urheberrechtsausnahmen. Medien und Recht International, MR-Int 2019, 63
- *Klein*, Einwirkungen des europäischen Menschenrechtsschutzes auf Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit, AfP 1994, 9
- *Kugelman*, Der Schutz privater Individualkommunikation nach der EMRK, EuGRZ 2003, 16
- *Lehofer*, Meinungsäußerungsfreiheit und Schutz journalistischer Quellen, JBI 2011, 674
- *Leistner*, Das Urteil des EuGH in Sachen »Funke Medien NRW/Deutschland« gute Nachrichten über ein urheberrechtliches Tagesereignis, ZUM 2019, 720
- *Leistner*, „Ende gut, alles gut“ ... oder „Vorhang zu und alle Fragen offen“?, GRUR 2019, 1008
- *Leistner*, Urheberrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, EuZW 2016, 166
- *Leistner*, Urheberrecht an der Schnittstelle zwischen Unionsrecht und nationalem Recht, GRUR 2014, 1145
- *Leistner*, Einheitlicher europäischer Werkbegriff auch um Bereich der angewandten Kunst, GRUR 2019, 1114
- *Leistner/Roder*, Die Rechtsprechung des EuGH zum Unionsurheberrecht aus methodischer Sicht – zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung des europäischen Privatrechts im Mehrebenensystem, ZfPW 2016, 129
- *Lendl*, Politische Kritik und ihre Grenzen, Sonderheft Hon.-Prof. Dr. Gottfried Korn zum 65. Geburtstag, MR 2013, 111
- *Luf/Schinkele*, Kommunikationsfreiheit und der Schutz religiöser Gefühle; Überlegungen aus Anlass des "Karikaturenstreits, JRP 2006, 88
- *Mandler*, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, JBL 1986, 21
- *Pabst*, Glosse zu EuGH 29. 7. 2019, C-516/17, ecolex 2019, 971
- *Pabst*, Großer kleiner Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten bei freien Werknutzungen, ecolex 2019/11, 431

- *Pfeifer*, Das urheberrechtlich geschützte Werk als Gegenstand und Beiwerk der filmischen Auseinandersetzung – Möglichkeiten und Grenzen im Lichte des aktuellen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2016, 805
- *Popp*, Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, MR 1996, 53
- *Ratz*, Schutz der freien Meinungsäußerung und Schutz vor ihr im Straf- und Medienrecht durch den OGH, ÖJZ 2007, 81
- *Raue*, Die Verdrängung deutscher durch europäische Grundrechte im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, GRURInt 2012, 402
- *Reis*, Zur Systematik der Beschränkung urheberrechtlicher Ausschließungsrechte, ÖJZ 2014/26, 6
- *Rigamonti*, Urheberrecht und Grundrechte, ZBJV 2017, 360
- *Rosenkranz*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 29. 7. 2019, C-516/17 - Spiegel Online - LMK 2019, 42
- *Schanda*, Pressefreiheit contra Urheberrecht, MR 1997, 90
- *Scherer*, Pressefreiheit zwischen Wahrheitspflicht und Wahrheitsfindung, EuGRZ 1980, 49
- *Stieper*, Reformistischer Aufbruch nach Luxemburg, GRUR 2017, 1209
- *Soehring*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1994-1996 NJW 1997, 360
- *Steinhofer/Feiler*, Urheberrechtliche Ansprüche auf die Sperrung von Websites durch Access-Provider, in: MR 2010, 322
- *Tretter*, Zur Freiheit der Informationsbeschaffung, MR 1987, 84
- *Wagner*, Ist Freiheit utopisch? Die internationale Politik der freien Meinungsäußerung im Internet, juridikum 2014, 514
- *Wagner*, Entstehung eines neuen Urheberrechtswerks am Beispiel des Musiksampling, MMR 2019, 727
- *Walter*, Grundfragen der Erschöpfung des Verbreitungsrechts im österr Urheberrecht, ÖJZ 1975, 143
- *Walter*, Grundlagen und Ziele einer österr Urheberrechtsreform, in: FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz, ÖSGRUM 4/1986, 233
- *Walter*, Die vier Säulen des Urheberrechts - Zugleich eine Standortbestimmung der österr Urheberrechtsreform nach der UrhGNov 1997, ZfRV 1999, 88
- *Walter*, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, MR 1989, 69
- *Walter*, Die Mindestschutzrechte der Berner Übereinkunft und das innerstaatliche Urheberrecht – Die Entscheidung „Iudus tonalis“: Kein Irrweg, MR 1997, 309
- *Walter*, Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217
- *Walter*, 'Urheberrechtsgesetz UrhG Nov 2003', MR 2003, 6
- *Walter*, Anmerkung zu EuGH 1. 12. 2011, C-145/10, MR 2012, 73

- *Wandtke/Hauck*, Urheberrecht versus Pressefreiheit, NJW 2017, 3422
- *Wiebe*, Das neue „digitale“ Urheberrecht – Eine erste Bewertung, MR 2003, 309
- *Zanger*, Karikatur, Satire, Kabarett und Kunstfreiheit, ÖBI 1990, 193
- *Zechlin*, Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire, NJW 1984, 1091
- *Zemann*, Sperrverfügung gegenüber Access-Provider- strukturell rechtsverletzende Websites, ecolex 2018/75, 161
- *Zemann*, Aller guten Dinge sind drei: EuGH zum Harmonisierungsgrad von freien Werknutzungen, ecolex 2019/11, 433

Entscheidungsbesprechungen:

- OGH 26.01.1993, 4 Ob 94/92, Null-Nummer II, ÖBI 1993, 136 = MR 1993, 65 = ecolex 1993, 396
- OGH 21.4.1998, 4 Ob 101/98a, AIDS-Kampagne II, ÖBI 1999, 54 = MR 1998, 341 (Walter)
- OGH 19.11.2002, 4 Ob 230/02f, meisch.at, MR 2003, 38 = ÖBI 2003/79, 285 (Burgstaller) = RdW 2003, 321
- OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95, Friedrich Heer II, MR 1995, 179 (Walter) = GRUR Int 1996, 1056 = Schulze/128 (Dittrich)
- OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w, Schüssels Dornenkrone I, MR 2000, 373 (Walter) mit Abbildungen = ÖBI 2001, 181 mit Abbildungen = GRUR Int 2001, 646
- OGH 07.10.1997, 4 Ob 210/97d, Musikberieselung, ÖBI 1998, 85 = MR 1998, 26 = GRUR Int 1998, 817
- OGH 11.08.2005, 4 Ob 146/05g, Smith Freunde, MR 2006, 88 (Walter) = ZUM-RD 2006, 53 = RdW 2009, 23
- OGH 13.7.1982, 4 Ob 350/81, Max Merkel, ÖBI 1983, 25 = UFITA 96 (1983) 355 = GRUR Int 1983, 311
- OGH 12.09.2001, 4 Ob 194/01k, Wiener Landtagswahlkampf, MR 2002, 30 (Walter) = ÖBI-LS 2002/20, 14
- OGH 12.06.2001, 4 Ob 127/01g, Medienprofessor, SZ 74/108 = MR 2001, 304 (Swoboda, Walter) = GRUR Int 2002, 341
- OGH 17.12.1996, 4 Ob 2363/96w, Head-Kaufvertrag, MR 1997, 93 (Walter) = ÖBI 1997, 256 = GRUR Int 1998, 334
- OGH 24.06.2003, 4 Ob 105/03z, Foto des Mordopfers, ÖBI-LS 2003/169, 266 = MR 2003, 317 (Walter) = ecolex 2004/254, 547(Chr. Schumacher)
- OGH 3.7.2012, 4 Ob 42/12y, Einspruch S., ecolex 2012, 706 (Horak) = MR 2012, 252 (Walter) = ÖBI 2012, 276 (Büchele)

- OGH 09.04.2002, 4 Ob 77/02f, Geleitwort, MR 2002, 387 = ÖBI 2003, 250 (Dittrich)
- EuGH 29. 7. 2019, C-469/17 - Funke Medien, MRInt 2019, 114
- EuGH 29. 7. 2019, C-476/17 – Pelham, MR-Int 2019, 108
- EuGH 29. 7. 2019, C-516/17 - Spiegel Online, MR-Int 2019, 100
- EuGH 12. 9. 2019, C-683/17 – Cofemel, GRUR 2019
- EuGH 26. 2. 2013, C-399/11 - Melloni (Rz 60), ZfRV-LS 2013, 125
- EuGH 26. 2. 2013, C-617/10 - Åkerberg Fransson, ÖJZ 2013, 380

VII. Vorläufiges Entscheidungsverzeichnis (Auswahl)

- OGH 12.06.2001, 4 Ob 127/01g
- OGH 12.09.2001, 4 Ob 194/01k
- OGH 09.04.2002, 4 Ob 77/02f
- OGH 28.05.2002, 4 Ob 120/02d
- OGH 19.11.2002, 4 Ob 230/02f
- OGH 20.05.2003, 4 Ob 100/03i
- OGH 24.06.2003, 4 Ob 105/03z
- OGH 14.03.2005, 4 Ob 266/04b
- OGH 11.08.2005, 4 Ob 146/05g
- OGH 13.07.2010, 4 Ob 66/10z
- OGH 09.11.2010, 4 Ob 172/10p
- OGH 17.04.2012, 4 Ob 42/12y
- OGH 12.02.2013, 4 Ob 236/12b
- OGH 26.09.2017, 4 Ob 81/17s
- OGH 29.01.2019, 4 Ob 7/19m
- OGH 25.04.2019, 4 Ob 250/18w
- OGH 22.08.2019, 4 Ob 53/19a
- EGMR 10.01.2013, 36769/08
- EGMR 19.02.2013, 40397/12
- EGMR 04.12.2012, 59631/09
- EGMR 26.02.2002, 29.271/95
- EGMR 08.07.1986, 9815/82
- EuGH 29.07.2019, C-469/17
- EuGH 29.07.2019, C-516/17
- EuGH 29.07.2019, C 476/17
- EuGH 07.08.2019, C-161/17

- EuGH 12. 9. 2019, C-683/17
- EuGH 13. 11. 2018, C-310/17
- EuGH 26. 2. 2013, C-617/10
- EuGH 26. 2. 2013, C-399/11
- EuGH 16. 7. 2009, C-5/08
- EuGH 7. 12. 2006, C-306/05
- EuGH 3. 9. 2014, C-201/13
- EuGH 26. 4. 2012, C-510/10
- EuGH 21. 10. 2010, C-467/08
- EuGH 10. 4. 2014, C-435/12
- EuGH 27. 2. 2014, C-351/1
- EuGH 4. 10. 2011, C-403/08 und C-429/08
- EuGH 26. 4. 2017, C-527/15
- EuGH 16. 6. 2011, C-462/09
- EuGH 27. 3. 2014, C-314/12
- BGH 1. 7. 2002, I ZR 255/00
- BGH, 20.03.2003 - I ZR 117/00